

1859.

Am 4. Januar 1859.

§ 1.

In Folge eines Beschlusses des Grossen Rathes vom 23. 2. 3. 1858, betreffend die Besetzung eines Lehrstuhls mittelst, das durch den Rath des Kantons Luzern, N^o 1 des Kantonsregiments aggregata eines gewissen Campion-Lange, besetzt wurde.

Derjenige, welcher die Besetzung aus dem Institut der dortigen Universität zu übernehmen das Recht zugesprochen ist, hat sich zu erklären.

§ 2.

In Ansehung des Beschlusses des Grossen Rathes vom 23. März, 1858 (§ 26) betreffend die Besetzung eines Lehrstuhls in der Philosophie, sind folgende Bestimmungen aufgestellt worden:

1) Die Besetzung dieses Lehrstuhls als ordentliches Mitglied der Universität des Kantons Luzern, des Kantons Uri und des Kantons Schwyz, ist demjenigen, welcher sich am 1. Januar 1859 zu erklären wird, vorbehalten.

2) Die Besetzung dieses Lehrstuhls als ordentliches Mitglied der Universität des Kantons Luzern, des Kantons Uri und des Kantons Schwyz, ist demjenigen, welcher sich am 1. Januar 1859 zu erklären wird, vorbehalten.

§ 3.

In Folge eines Beschlusses des Grossen Rathes vom 23. März, 1858, betreffend die Besetzung eines Lehrstuhls in der Philosophie, sind folgende Bestimmungen aufgestellt worden:

1) Derjenige, welcher die Besetzung dieses Lehrstuhls aus dem Institut der dortigen Universität zu übernehmen das Recht zugesprochen ist, hat sich zu erklären.

2) Die Besetzung dieses Lehrstuhls als ordentliches Mitglied der Universität des Kantons Luzern, des Kantons Uri und des Kantons Schwyz, ist demjenigen, welcher sich am 1. Januar 1859 zu erklären wird, vorbehalten.